

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

16.10.1802 (Nr. 166)

Carlzruher

Sonnabends

I 8



Zeitung.

den 16. October,

O 2.

Mit Hochfürstlich Markgrävlich Badischen gnädigsten Privilegio:

RELATA REFERO.

Brünn, vom 2 Oct

Nach Berichten von der türkischen Gränze sind die Belgrader Janitscharen, welche unter dem Commando ihres Oberbefehlshabers, Tufan Agadem gegen Belgrad anrückenden Bassa bis Eupri entgegen gezogen waren, von demselben aufs Haupt geschlagen, und größtentheils gefangen worden. — Wegen der Unsicherheit der Straßen ist von k. k. Seite zwischen Semlin und Pancsova ein Gordon aufgestellt worden. Alle 4 — 500 Schritte sind 20 — 30 M. mit der gehörigen Anzahl von Ober- und Unterofficieren postirt, um die Straßen rein zu halten. — In der Türkei ist der Preis des Kaffee sehr gefallen.

Regensburg, vom 3 Oct.

Protokoll der eilften Sitzung der Reichsdeputation. In dieser kam die Vorstellung der schwäbischen und fränkischen Reichsstädte wieder zur Sprache.

Direktorium sagte: Es habe, was die Vorstellungen der Reichsstädte in Schwaben und Franken betreffe, versprochen mögen in den nunmehr abgelegten Votis ersuchen, und befunden, daß, nach Lage der Votorum, vorerst mehr nicht, als Nachstehendes beschlossen werden möge:

Conclusum. Es sey von den eignen Gesinnungen der Herren Kur- und Fürsten, welchen Reichsstädte als Entschädigung zu Theil werden sollten, zuversichtlich zu erwarten und diese Reichsstädte können dabju zu empfehlen, daß Sie, so weit es die Organisation der einzelnen Lande, und die zu treffenden landesherrlichen auf das Wohl des Ganzen berechnenden Verfügungen erlaubten, solche Reichsstädte in Hinsicht

auf Stadtverfassung und Eigenthum den privilegirten Municipalstädten eines jeden Landes gleich behandeln würden. Insbesondere aber sey diesen Reichsstädten freye Ausübung ihrer Religion und ungehindeter Besitz ihres Kirchenguts zu versichern.

Kurbayern: Nach angehörtm Konklusum erklärte Subdelegirter seine erste Abstimmung dahin, daß dem Reichsstädten die Grundherrlichkeit, abgesehen von allem Territorialrecht und Gefällen, ausdrücklich vorzubehalten sey.

Nach dem Beschluß in der Städtesache wurden die Abstimmungen über das Entschädigungsgesuch des Herzogs Ferdinand und seiner Gemahlinn wegen Modena, Massa und Carrara fortgesetzt.

Ueber dieß Gegenstand waren in der 10. Sitzung schon einige Vota gegeben worden, welche hier nachgeholt werden. Es sprach nemlich

Kursachsen: Man könne die im 4. Friedensartikel für das Herzogthum Modena bestimmte Entschädigung, welcher in der Deklaration der hohen vermittelnden Mächte eine noch größere Ausdehnung gegeben worden, lediglich als eine Separatsache des hohen Erzhauses Oesterreich betrachten, welche von demselben mit der französischen Regierung allein zu berichtigen seyn werde. — Was die wegen des Herzogthums Massa und Fürstenthums Carrara gesuchte Entschädigung betreffe, da liege solche ebenfalls außer den Grenzen der Deputations-Vollmacht, die sich lediglich auf die nach dem 5. und 7ten Friedensartikel zu machenden Entschädigungen einschränke.

Kürbrandenburg: Dieseirige Subdelegation könne sich zwar gefallen lassen, daß diese von des Herrn Her-

zog von Modena Durchl. übergebene Vorstellung, nebst den beigelegten Berechnungen der Verlusts- und Entschädigungs-Objecte, den Herren Ministern der hohen vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung mitgetheilt werden. Indessen scheint es jedoch, daß die Beurtheilung sich weniger als alle übrigen zum Ressort dieser außerordentlichen Reichsdeputation eigne, da hier nicht von Ausmittlung einer Entschädigung nach dem 7. Art. des Lüneville'schen Friedens, sondern von einer durch den Friedensschluß von Campoformio Art. 18. u. wiederholt der zu Lüneville Art. 4. eigentl. u. bestimmt festgesetzten Entschädigung die Rede sey, außer dieser schon ganz bestimmten Schadloshaltung aber in dem von den hohen vermittelnden Mächten vorgelegten Entschädigungsplan des Herrn Herzogs von Modena Durchl. noch überdies weiter die Ortenau als Entschädigungs-Complement zuerkannt sey. — Was die Vorstellung der Frau Erzherzogin Maria Beatrix Kön. Hoh. wegen einer Entschädigung für Massa und Carrara betreffe, so scheint sich, nach dem Dafürhalten der dissonanten Subdelegation, dieses Gesuch nicht zur Berücksichtigung bey der Deputation zu eignen, da die verlorenen Italienischen Staaten als eigentliche Deutsche Reichsständische Lande nicht betrachtet werden können.

Baiern: Vereintige sich mit der Kurbrandenburgischen Abstimmung.

Württemberg: Wie Kurbrandenburg.

Hessenkassel: Gleichfalls.

Die noch fehlenden Abstimmung hierüber wurden in dieser 11. Sitzung nach geschobenem Aufruf des Direktoriums, gegeben, und sind folgenden Inhalts:

Kurböhmen: Wenn der Plan, welchen die vermittelnden Mächte zur Entschädigung der ihrer Lande verlustigten Erbfürsten und Stände gefaßt haben, sich in den Grenzen des Friedensvertrags von Lüneville gehalten hätte, oder, da dieses nicht ist, wenn wenigstens von der Deputation selbst die Bertheidigung und Bewahrung desselben noch zu hoffen wäre; so könnte es befremden, daß Kurböhmen für ein Interesse stimme, welches ausserden in der Reichsvollmacht einzig bezeichneten 2 Artikeln 5 und 7 liegt. So lang man aber Schadlostellungen und Rückblicke auf Sachen und Personen in denselben aufgenommen sieht, die noch viel weiter ab Wegs stehen, als ein des Reichsfriedens wegen aufgegebenes ansehnliches Reichsleben in Italien, Modena, das einzige altväterliche Erbe des Hauses Este; so hört wohl, bey so vielen Anlässen zu weit größrem Bedenken, das vergleichungsweise sehr Kleine auf, ganz gerecht zu seyn.

Das Breisgau ist für Modena fundbarer Massen, ein höchst unvollkommener Ersatz, um so mehr, als unter den Begriffs dieses Herzogthums 2 andre wichtige Besitzungen, Massa und Carrara, stillschweigend gezogen wurden, welche, ganz für sich bestehend, und in dem besondern Eigenthum Ihrer königl. Hoheit der Erzherzogin Maria ruhend, höchst derselben eignen und ausdrücklichen Entzagung bedürfen, wenn ihr Uebergang in fremden Besitz gültig und völkerrechtsbeständig werden soll. — Darum erachtet der Subdelegirte, beide Promemorien sehen den Herren Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte zur gefälligen Erwägung und Fassung eines brütigen Vorschlags, wodurch dieser Anstand ausgeglichen werden könne, von Deputations wegen mitzutheilen, wobei ihnen denn zugleich bemerkt werden dürfte, ihre Absicht, das Loos des Prin. Herzogs von Modena zu verbessern, erbelle zwar schon daraus, daß der Plan demselben noch die österreichische Vandoogrey Ortenau hinzufüge; nachdem aber die Ortenau mit dem Breisgau in keiner landschaftlichen Verbindung stehe, vielmehr eine hievon auzer unabhängige Besitzung sey; so würde zu jedem Wechsel derselben die vorgängige Einwilligung Sr. k. k. Majestät erfordert werden. Uebrigens behalt Subdelegirter es einer andern Gelegenheit vor, die Rechte eben dieser Vandoogrey über die Reichsstadt Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach, so wie über die Reichsabteyen Gengenbach, der Deputation umständlich vorzulegen, nicht etwa, um neue Ansprüche und Verwicklungen des gegenwärtigen Geschäfts daraus herzuleiten, sondern allein um das zu erhalten und zu bewahren, was Oesterreich in allem unbestrittenem Besitz hält, und was, ohne Unrecht, ihm Niemand entziehen kann.

Eben so wird Subdelegirter seiner Zeit auch das Verhältniß umständlich vortragen, in welchem die zur Entschädigung des Maltezerordens, bezeichneten landständischen und landesfürstlichen Abteyen, St. Blasien, St. Trupert, Schuttern, St. Peter und Tennenbach gegen den Herrn des Breisgaus stehen. Zwar ist der Herr Herzog von Modena hier der erstberichtigte zum Widerspruch und nach Ihm sind es des Erzherzogs Ferdinand k. Hoheit; aber auch Sr. k. k. Majestät, als Haupt des Hauses, welchem die Eventual-Erfolge in dem Surrogat von Modena zufließt, haben hier Rechte zu wahren, welche andre Landesfürsten in gleichem Fall bereits für sich angerufen haben und welchem zu entsagen, sie nicht geneigt scheinen.

Hoch- und Deutschmeister: Obschon die Reichsdeputation das Entschädigungsgeschäft nach Inhalt des Lüneville'schen Friedens zu berücksichtigen hat, so hält

dennoch Subdelegatus dafür, daß, wenn durch die angefragte Vermittlung der beiden hohen Mächte eine Abweichung von dieser Norm in der Folge zulässig werden sollte, der Antrag des Hrn. Herzogs von Modena um so mehr besondrer Rücksicht würdig sey, als demselben für seine zu dem deutschen Reich gehörige Staaten weder ein verhältnismäßiger Erfolg geleistet, noch weniger ihm dasjenige ganz übertragen werden wolle, was ursprünglich zu dem Breisgau, wie solches vom Erzherz D. streich besessen wurde, gehöre. — Diese billigen Rücksichten würden noch durch die Betrachtung verstärkt, daß Sr. königl. Hoh. die Erzherzogin Maria die Reichslehen, Massa und Carrara, welche ursprünglich dieser Eigenschaft schon zur Entschädigung geeignet seyen, verlohren, worauf sie noch nicht einmal verzichtet haben, und noch weniger ein Erfolg dafür ausgemittelt worden sey.

Subdelegatus ist daher der gutachtlichen Meinung: die Vorstellungen des H. Herzogs von Modena und Sr. K. Hoheit der Erzherzogin Maria den Hrn. Ministern der vermittelnden hohen Mächte zur besondern Rücksicht und zu einem Vorschlag, wie diesem Gesuch am häufigsten entsprochen werden könne, zu kommunizieren.

Kurmainz: Wolle diese Vorstellungen den Herren Ministern der vermittelnden Mächte, um darüber ihre Besinnungen zu vernehmen, mittheilen. Man verfaßte hierauf folgendes

Konklum: Daß die Vorstellung des Hrn. Erzherzogs Ferdinand t. Hoh., die Entschädigung von Modena betreffend, den Herren Ministern der vermittelnden Mächte, um hierüber ihre Besinnungen zu vernehmen, mitzutheilen, und solche demnach durch den herkömmlichen Erlaß an die böchsten kais. Plenipotenz zu bringen sey. — Was hingegen die Vorstellung der Frau Erzherzogin Maria Beatrix t. Hoheit wegen Massa und Carrara betreffe, so scheine solche nicht an diese Reichsdeputation geeignet.

Nach dem Gesuch für Modena, Massa und Carrara kam die

Fürstliche Dettingen Wallersteinische Reklamation wegen Dachstuhl zur Sprache. Es bemerkte nemlich daß

Directorium: Unter'm 28 Sept. sey eine Vorstellung des Herrn Fürsten zu Dettingen Wallerstein um Entschädigung zur Diktatur gekommen; worüber man die Meinungen der Herren Subdelegierten vernehmen wolle. Von der Umfrage sagte

Kurböhmern: Zwar sey der Herr Fürst von Dettingen Wallerstein zur Zeit der Franz. Okkupation nicht im Besiz der Herrschaft Dachstuhl gewesen, auch sey

der bey dem kais. Reichshofrath hierüber obwaltende Rechtsstreit noch nicht endlich entschieden. Nichts desto weniger seyen desselben Rechtsansprüche so gestaltet, daß man desselben allernächstes Interesse in diesem Gegenstand nicht verkennen möge. Da nun ein gegründeter Zweifel obwalte, ob das Entschädigungsobjekt dem Verlust beykomme, so scheine ihm die Mittheilung gegenwärtiger Vorstellung an die Herren Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte des Endes nothwendig, damit man hierüber ihre Aufklärung und nähere Ansicht der Sache vernehme.

Kursachsen: In Beziehung auf die disseitige Abstimmung in der 7. Sitzung über den ähnlichen Fürstl. Löwenst. Wertheimisch. Anspruch auf Kerpzen und Casselburg seze man allgemein voraus: daß 1. Ansprüche auf jenseits des Rheins abgetretene Reichsgüter, wenn sie schon rechtskräftig entschieden sind, auf das Entschädigungs-surrogat übergehen, und davon nach den Verhältnissen desselben zum abgetretenen Lande befriediget werden müssen, mithin wenn der Anspruch dies letztere ganz absorbiert, derselbe auch das ganze Surrogat hinwegnehme; 2. daß bey bloß rechtshängigen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Ansprüchen dem Präsentanten nur der bedingte Vorbehalt, worauf disseits bey jener Löw. Wertheim. Präsentation angetragen worden, bewilliget werden könne. 3. Daß endlich bey solchen Ansprüchen die noch nicht einmal rechregängig sind, der rechtliche Weg zwar auch nicht abgeschnitten werden könne, daß aber hier die Beweisführung und Instruktion des Prozesses oft ganz unausführbar, mithin solche zu einm Vergleich am meisten geeignet seyen; 4. daß es zwar überhaupt zu wünschen sey, alle solche noch unentschiedene Präsentationen, welche theils auf das Entschädigungsland übergeben, theils schon auf selbigem ursprünglich haften, allenfalls durch eine besondere Austrägalmission, oder durch ernähle Schiedrichter gütlich abzuhun; daß Deputation aber rechtmäßiger Weise weder die Präsentanten zu einem Vergleich zwingen, noch viel weniger auch durch einen Nachspruch die Reklamationen vernichten dürfe; vielmehr jeder Entschädigte solche rechtlich zu vertreten und auf das Maas seiner Entschädigung zu rechnen habe, welches, wenn es nicht hinreichend zu seyn scheine, der Deputation nicht beizumessen sey, die das ganze Verhältnis der Entschädigungsvertheilung zur Zeit noch nicht habe übersehen und beurtheilen können.

Im vorliegenden Fall sey die Sache in petitorio für den Herrn Fürsten von Dettingen Wallerstein entschieden und beruhe auf der Entscheidung der vom Gegentheil gesuchten Restitution; der Herr Fürst ha-

be daher schon viel für sich, und ein großes Interesse, daß das künftige objectum litis nicht zu gering ausfalle. In diesem Betracht könne ihm die Mittheilung an die Herren Gesandten der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung nicht füglich verweigert werden. Die Entscheidung des Anspruchs selbst aber müsse, wie schon gedacht, dem rechtlichen Weg vorbehalten bleiben.

Kurbrandenburg: Obgleich der Herr Fürst von Dettlingen-Wallerstein nicht actuelter Besitzer der Herrschaft Dachstuhl sey, so lasse sich doch dessen Interesse bey der in Frage stehenden Entschädigung nicht bezweifeln. Auch sey hier wie bey dem Grafen von Wartenberg der Fall, daß für eine verlorne Reichsständische Herrschaft ein mittelbares Entschädigungsobject bestimmt werden wolle. Unter diesem Gesichtspunkte sey die vorliegende Vorstellung, wenn gleich in der Verlufterechnung manches übertrieben schien, z. B. der Genuß von Gebäuden, deren Unterhaltung vielmehr Kosten verursache, nicht gegründet, daher man auch auf deren Mittheilung an die Herren Minister der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung und Berücksichtigung antrage.

Baiern: Die Reclamation des Herrn Fürsten von Dettlingen Wallerstein, insofern sie die Anerkennung des Besitzes der, der Frau Gräfin Colloredo für die Herrschaft Dachstuhl angewiesenen Entschädigung betreffe, eigne sich zur gültigen Uebereinkunft oder richterlichen Entscheidung, gehöre demnach nicht vor die Deputation, in soweit sie die Vermehrung der Entschädigung betreffe, wenn auch manche Angabe näherer Prüfung bedürfte, sey sie den Gesandten der vermittelnden Mächte um so mehr um gefällige Aufklärung mitzutheilen, als hier wieder eine Mediatbesitzung als Entschädigungsobject behandelt wird.

Hoch- und Deutschmeister: Der Herr Fürst von Dettlingen Wallerstein verlangt in dem vorliegenden Promemoria 1) in den Besitz der der Frau Gräfin Colloredo in der Deklaration der vermittelnden Mächte zugedachten Entschädigung gesetzt zu werden, weil ihm die am linken Rheinufer verlorne Grafschaft Dachstuhl durch 2 reichsgerichtliche Erkenntnisse zugesprochen worden sey. — Subdelegatus glaubt, daß sich die Reichsdeputation in diese rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Herrn Fürsten zu Wallerstein und der Frau Gräfin v. Colloredo nicht mischen könne, sondern in so ferne die Reichsdeputation erkennen werde, daß die Abten Heiligenkreuz zu Donauwerth, als Surrogat für Dachstuhl zur Entschädigung gegeben werden soll, so werde alsdann der gedachte Herr Fürst rücksichtlich dessen sich in dem nemlichen Verhältnisse gegen bekannte Frau Gräfin bekümmern, als wovon er durch die

reichsgerichtlichen Urtheile wegen Dachstuhl gesetzt worden sey, und die nunmehr in ihre volle Wirksamkeit übergehen werden. — 2) Trägt der Herr Fürst vor, daß er eine unmittelbare Herrschaft verloren habe, gegen welche eine mittelbare Abten ohne Unterthanen — die noch dazu nicht einmal den 4ten Theil der mit Dachstuhl verlorenen Einkünfte habe, kein Ersatz sey. Subdelegatus ist hinsichtlich dieses Punktes des Dafürhaltens, da Promemoria den Herren Ministern der vermittelnden hohen Mächte zur Aufklärung zu communiciren. — 3) Bringt der H. Fürst von Wallerstein die Entbehrung von jährigen Revenüen in Anschlag. Diese scheinen durch den veräußerten Besitz und abgewalteten Prozeß veranlaßt worden zu seyn, und Subdelegatus glaubt, daß der H. Fürst von Wallerstein diese in dem Wege Rechts nachzusehen habe. — Was endlich einige besondere Aufsätze in der erwähnten Berechnung angeht, muß Subdelegatus anheim gestellt seyn lassen, ob man von Deputationswegen in dieselbe näher eingehen wolle.

Württemberg: Die vom H. Fürsten von Dettlingen Wallerstein gebetene Anerkennung des Besitzes der für die Herrschaft Dachstuhl zu bestimmenden Surrogats gehört nach Subdelegati Meinung nicht zu dem Ressort dieser außerordentlichen Reichsdeputation. — Da hingegen die Wallersteinischen Rechtsansprüche auf besagte Herrschaft bei den vorliegenden obliegenden Urtheilen von der Beschaffenheit sind, daß der H. Fürst in Ansehung der Entschädigung ein unbezweifeltes großes Interesse hat, und da es unter allen Umständen darauf ankommt, ob das Kloster Heiligenkreuz der Qualität nach ein hinlängliches Surrogat sey, so wäre das Gesuch an die Herren Minister der vermittelnden Mächte mitzutheilen.

Hessenkassel: Wie Württemberg

Kurmainz: Cum unanibus dahin, daß diese Vorstellung der Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung mitzutheilen sey.

Man verfaßte hierauf folgendes

Konklusum; Daß, da das Entschädigungsobject dem Verlust der Herrschaft Dachstuhl in seiner Quantität und Qualität im Werth allerdings nicht betzkommen scheine, diese Vorstellung den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung mitzutheilen, und sich dessfalls mit der b. a. Kais. Plenipotenz bethömmlich zu benehmen sey.

Eine Fürstl. Neuwiedische Reclamation um Entschädigung, welche am 27 dikirt worden, word, nach gehaltner Umfrage, durch folgendes Konklusum abgethan:

Daß dieses Gesuch nicht vor die Reichsdeputation gehöre.

Eine Fürstl. Hohenzollern-Baldenburgerische Reklamation folgte nun. Sie war am 28 Sept. diktiert worden. Es wird darin eine Entschädigung wegen eines verstorbenen Rhingolts zu Vopparo begehrt. Es ward beschlossen:

Sämmtliche Herren Subdelegirte hielten dafür, daß dieses Gesuch, um darüber die Gesinnungen der Herren Minister der vermittelnden Mächte zu vernehmen, denselben mitzutheilen sey.

Eine Herzogl. Sachsen-Coburg. Weimurgische Vorstellung und Reklamation, am 29 Sept. diktiert, bezieht sich die Rechte bevor, welche dieses Fürstenhaus auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen habe. Nach geschriebener Umfrage, wozu unter andern Württemberg äusserte, daß wohl noch mehrere Fürsten eine gleiche, und namentlich der Herzog von Württemberg eine näher eintretende Ansprüche habe, ward beschlossen:

Daß dieser Gegenstand nicht an die Reichsdeputation, sondern zur allenfallsigen freundlichen Ausgleichung mit dem Kurfürstn Braunschweig-Lüneburg gehöre.

Eine gräflich Leiningen-Birkenburgische Reklamation war am 29 Sept. zur Diktatur gekommen. Die jüngere Linie dieses Hauses beklagt sich darüber, daß ihr in dem Entschädigungs-Entwurf keine hinlängliche Entschädigung zugewiesen sey. Es erfolgte als **Conclufum**:

Sämmtliche Herren Subdelegirte hielten dafür, daß diese Vorstellung gegründet seyn dürfte, mithin solche in dieser Art an die Herren Minister der vermittelnden Mächte mitzutheilen und sich daffalls mit der h. a. kais. Responz zu benehmen sey.

Hierauf folgte eine Gräflich Leiningen-Guntersblumische Reklamation, von dem Reichsgrafen Wilhelm von L. G. am 29 Sept. wegen seiner Entschädigung übergeben. Es wurde deshalb beschlossen.

Es habe der Herr Graf nicht angegeben, daß das ihm zugedachte Entschädigungsobjekt zu seiner Entschädigung nicht hinreiche, es könne mithin von der Deputation dleffalls nicht eingeschritten werden.

Die Reichsritterschaftliche Reklamation war die letzte, so am 30 Sept. vorgekommen. Sie ist am 29 Sept. diktiert worden. Es verlangt darin der Reichsritterschaftliche Generalbevollmächtigte eine Entschädigung für die auf der linken Rheinseite beschädigten Ritterschaftlichen Mitglieder. Es entstand, nach gemachter Umfrage, folgendes

Conclufum: So sehr auch die auf der linken Rheinseite empfindlich verlietenden Reichsritterschaftlichen Mitglieder zu bedauern seyen, so sey doch die

Reichsdeputation außer Stand, ihnen Entschädigung zu verschaffen.

Endlich zeigte das Direktorium noch an: daß eine Vorstellung von mehreren Fürstbischöf. Herren Bevollmächtigten, welche auf die noch in Berathung stehende Proposition Bezug habe; auch eine weitere von dem Kurfürstlichen Herrn Bevollmächtigten unterm 27 dieses diktiert, dann heute noch eine Vorstellung von den Herren Abgeordneten des Ritterstifts Odenheim übergeben worden sey.

Regensburg, vom 7 Oct.

Wesentlicher Inhalt des Protokolls der zwölften Deputations-Sitzung vom 5. Oct.

Direktorium: Es seien seither weiter eingekommen und diktiert worden, Vorstellungen von den beiden Kapiteln Sahlb und Malmedy de dict. den 30. Sept. von Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, von dem Domkapitel zu Köln, von den h. Fürsten zu Kempten und Corvey, de dictatis den 2. d. welche alle noch zu der im Protokoll schon liegenden Proposition der zehnten Sitzung, die Geisteslichkeit und andere in den säkularisirten Ländern ihre konstitutionelle Existenz habende Personen betreffend, aehörten. —

Direktorium: Es habe in der letztern Sitzung der hoch und deutschmeisterliche h. Subdelegirte sich vorbehalten, wegen der auf der linken Rheinseite große Verluste leidenden Reichsritterschaft eine Abstimung zum Protokoll nachzutragen, man wolle solche demnach gewärtigen. —

Hoch- und Deutschmeister: Nur der gegenwärtige Stand der Sachen mußte der versammelten Reichsdeputation, so theilnehmend sie auch den beträchtlichen Verlust beherziget, welcher die Mitglieder der Reichsritterschaft durch die Abtretung des linken Rheinufers betroffen hat, das Konklufum abbringen: daß man hiefür eine Indemnifation discutiren müsse. So sehr Subdelegirter das bereits abgefaßte Konklufum verehret, so glaubt derselbe dennoch, die hohe Reichsdeputation noch auf nachstehende unerledigte Punkte aufmerksam machen und anheimstellen zu müssen, ob zu deren Erledigung nicht eine eigene Einschreitung und Verwendung von Deputations wegen, wenigstens zu einiger Minderung dahin verfügt werden wolle, daß 1. die Art. 9 des Ländlicher Friedens bestimmte Aufhebung des Sequesters auf alle reichsritterschaftliche Besitzungen, weswegen der reichsritterschaftliche Herr Abgeordnete in dem übergebenen Promemoria besondere Erwähnung gemacht hat, baldigst in Erfüllung übergehe. 2. Daß die bisher bestandene Successionsordnung, wenigstens

ben den Familien, welche auch disseite possident sind und disseite wohnhaft bleiben, auch auf ihren jenseitigen Gütern verbleibe und beibehalten werde. 3. daß ein Besitzer der jenseitigen Güter, wenn er an den disseite gelegenen Antheil hat, die jenseits gelegenen Besitzungen, in dem Betracht als Güter eines und des nemlichen Stammes, ohne Konsens seiner Agnaten weder willkürlich beschweren noch veräußern dürfe. 4. Daß den Reichsritterschaftlichen, nach aufgehobenem Sequester in der ferneren Disposition über ihre Güter, deren Verkauf u. kein Hinderniß in Weg gelegt werde und sie, wenn sie auch disseite begütert sind und ihre jenseitigen Güter nicht zu bewohnen gedanken, ihre jenseitigen Einkünfte oder Erbside für die verkauften Güter ohne alle beschwerende Auflage auf das rechte Rheinufer bringen dürfen. Diese der französischen Verfassung im Grund nicht widersprechenden Begünstigungen dürften bey der anerkannten Unmöglichkeit, der Reichsritterschaft einen allgemeinen Schwandensatz zu verschaffen, dennoch mehreren disseite begüterten Familien noch eine Erleichterung bringen, wenn das französische Gouvernement den jenseits allein Begüterten auf andere Wege eine Entschädigung für den Verlust ihrer nützlichen Rechte auszumitteln, nicht von selbst geneigt seyn sollte. Subdelegirter glaubt daher, daß von Deputations wegen wenigstens über die vorgetragenen, immer noch zu erledigenden Punkte der französischen Gesandtschaft ein respektive empfehlender Antrag gemacht und demnachst ein Schluß abgefasset, die weitem Anträge des reichsritterschaftlichen Herrn Abgeordneten aber sub litt. a. & c. zur Erhaltung des Reichsadels besonders berücksichtigt werden möchten.

Direktorium: Am 30. Sept. sey eine Vorstellung des Geheimhauses Leiningen zur Diktatur gekommen, welche dessen Ansprüche auf die Gasschafften Saarwerden und Grünstadt beträfe; man wolle hierüber die Meinungen der H. H. Subdelegirten vernahmen.

Konklusum: Daß diese Vorstellung den H. H. Ministern der vermittelnden Mächte, um hierüber ihre Meinungen zu vernahmen, mitzutheilen, und sich desfalls mit der höchstsehnl. kais. Plenipotenz zu vernahmen sey.

Direktorium: In einer Vorstellung de eod. dictato suche der H. Fürst von Wiedrunkel seine jüngsthin vorgekommene Okkupation eines türkischen Landesdistrikts zu rechtfertigen und bitte um disfallige Vorfehrung. Man wolle hierüber die Meinung der H. H. Subdelegirten gewärtigen. — Sämtliche H. H. Subdelegirte hielten dafür, daß diese Vorstellung den H. H. Ministern der medirenden Mächte, da diese am besten wissen müßten, wie der hier einschlagende

Paktus der Deklarationen zu verstehen sey, zur gefälligen Aufklärung mitzutheilen, und solches in einem Erlas an die kais. höchstsehnl. Plenipotenz zu bringen sey. Ita Conclusum.

Direktorium: In einem Diktato vom 1. d. beklage sich der H. Graf von Goltstein, daß er wegen seiner verlorbenen Herrschaft Schlenacker in den Deklarationen ganz übergangen worden sey. Man wolle hierüber die Abstimmungen vernahmen.

Konklusum: Daß diese Vorstellung den H. H. Ministern der vermittelnden Mächte mit der Bemerkung, wie zwar der Inhaber der Herrschaft Schlenacker nicht in dem Besitz der Reichsritterschaft, solche Herrschaft aber doch unmittelbar, auch als solche in der Matrikel des westphäl. Grafenkollegiums aufgeführt werde, zur gefälligen Eröffnung ihrer Ansicht dieses Falls mitzutheilen, und sich hierüber mit der höchstsehnl. kais. Plenipotenz zu benehmen sey.

Direktorium: Sub eod. Diktato habe der H. Fürst von Wiedrunkel eine Vorstellung wegen Zyrer Rechte auf die Grafschaft Niederisaburg übergeben lassen, man wolle hierüber die Meinungen der H. H. Subdelegirten vernahmen.

Konklusum: Daß dieser entfernte Anspruch zu einer Entschädigung nicht geeignet, sondern mit andern ähnlichen Ansprüchen zum künftigen allgemeinen Regulativ auszuheben sey.

Direktorium: Der H. Fürst von Brezenheim habe in einer gestern citirten 2ten Vorstellung um weitere Entschädigung gebeten, worüber man die Meinung der H. H. Subdelegirten gewärtigen wolle.

Konklusum: Daß es bey dem desfalls in der 9ten Sitzung gefassten Schluß sein Verbleiben habe.

Regensburg, vom 10. Oct.

Der gestern der Reichsdeputation vorgelegte Supplementär-Entschädigungsplan befindet sich noch unter der Presse. Er beträgt 10 geschriebene Bogen. Im Eingang heißt es, er sey als ein Ultimatum anzusehen und Frankreich, Rußland und Preußen hätten sich gegenseitig die Vollziehung desselben garantiert.

Man versichert, daß verschiedene Entschädigungsvereiminderungen erlitten hätten und als allgemeiner Grundsatz festgesetzt sey, daß alle mittelbaren geistlichen Korporationen demjenigen zugehören sollen, der das Land, in welchem sie liegen, erhält. Man glaubt übrigens, daß, in Anbetracht der dringenden Umstände, die Deputation unverweilt diesen Plan durch ein Konklusum annehmen, und dasselbe sofort dem Reichstag zur Ratifikation vorlegen werde. Es ist bereits in der gestrigen Sitzung auf eine Darlegung an die vermittelnden Mächte angetragen worden,

welchem Antrag Baiern und Württemberg beigetreten sind, die übrigen Subdelegirten haben sich noch das Protokoll offen behalten.

Ueber einen in der gestrigen Deputationsitzung vorgekommenen Erlaß der kaisert. Plenipotenz, worin sich dieselbe als kaisert. Kommission rechtfertigt, haben sich Brandenburg, Bayern, Württemberg und Hessenkassel, die Aeußerung vorbehalten.

Der rufisch kaisert. Herr Minister, Baron von Bühler, ist gestern Nacht von hier verreist. Gestern wurden sehr viele Effekten von hier abgehandelt.

Nach der Beendigung des Entschädigungsgeschäfts wird die Pensionirung vorgenommen werden. Auch die neue Kreiseinrichtung dürfte bald zur Sprache kommen. Die ersten Gelehrten Deutschlands beschäftigen sich gegenwärtig mit diesem Gegenstand. In Ansehung der Reichsritterschaft dürfte ebenfalls mancher wichtige Punct zur Sprache kommen und der Zeitpunkt vorhanden seyn, wo das gar nicht mehr passende Wort „Reichsritterschaft“ plözlich auf immer von dem deutschen Boden verbannt wird.

Frankfurt vom 12 Oct.

Rassau Usingen hat gestern auch Kassel bei Mainz und Höchst provisorisch in militärischen Besitz genommen. Am nämlichen Tage sind Truppen von Nassau Usingen hier durchgezogen um Steinheim und Sellgenstadt auf die nämliche Art zu besetzen.

Schweiz.

Schreiben aus Lausanne vom 7 Oct.

Durch Veranstaltung mehrerer Emisarien der Berner, ist in der Gegend von Orbe ein bedeutender Aufstand ausgebrochen. Die Insurgenten, meistens Bauern aus den Gemeinden bey Granion und Voerdun, welche mit den Einwohnern von Orbe in Verbindung standen, bemächtigten sich dieses Städtchens. Es wurden sogleich helvetische Truppen nach Orbe beordert, welche auch die Rebellen auseinander trieben. Einige Häuser von Orbe wurden geplündert und mehrere Personen, die an dem Aufstand Antheil genommen hatten, mißhandelt. Der Stadt selbst wurde eine Kontribution von 12 000 Schweizer Franks auferlegt. Der Chef dieser Insurrection, Villamodry, hat sich mit 300 Rebellen in die Gebürge geflüchtet und ist durch eine lemanische Kolonne, unter Anführung des Bataillons Chefs Blanchenay, verfolgt worden. Gestern sind die meisten Truppen mit etwaen 20 Gefangenen von dieser Expedition wieder zurückgekommen. Hr. v. Roverea, der bekanntlich im letzten Krieg ein Emigrantenkorps in enalichem Solde kommandirte, ist als Theilhaber an diesem Aufstande, zu Morges verhaftet und hieher gebracht worden; er sitzt in en-

ger Gewahrsam. Auch sind in Trere andere Verhaftungen erfolgt.

Es soll nächstens eine General-Amnestie zu Gunsten aller derjenigen Lemaner, die an der vor einigen Monaten ausgebrochenen Insurrection Theil genommen hatten, erlassen werden. Ludwig Raymond, der bekanntlich auf Lebenslang aus Helvetien verbannt worden war, befindet sich seit Kurzem wieder im Waadtland. Er ist mit gegen die Ober-Insurgenten marschirt und in einem Gefecht verwundet worden.

B. Haller, der Buonaparte's Gefährte in Italien war, und sich seit einigen Jahren im Waadtland aufhält, hat einen Kurier aus Paris erhalten, und ist sogleich nach Bern abgereist. Seine Mission soll wichtig seyn.

Lausanne vom 8 Oct.

Nach mehreren hier durchliefen höchst unruhigen und lärmenvollen Tagen, eine Folge des eiligen Rückzugs der helvetischen Truppen nach dem unglücklichen Gefecht bey Peterlinen, des Nachrückens der konföderirten Schweizer unter Gen. Bachmann, die am 5. d. auch die Garnison zu Freiburg zu capituliren gezwungen hatten der Vertheidigungsanstalten, die man hier und in der Gegend traf, der wilden Flucht welche viele hiesige Einwohner, die das Aeußerste nicht abwarten wollten, ergriffen ic. athmet man nun wieder etwas freyer, da) nachdem der Adjutant des ersten Konsul, Rapp, mit der Proklamation desselben vom 30. Sept am 4 d. hier angekommen, und sich kurz darauf in das Hauptquartier des Gen. Bachmann, und von da nach Bern begeben hatte, am 5. ein Paritularwaffenstillstand zwischen dem Gen. von der Weiler, der dem G. n. Andermat in dem Oberkommando der helvet. Truppen nachgefolgt ist, und dem Obersten Hrenscheind, Kommandanten der konföderirten Schweizer zu Mondon, dem äußersten Punkte, bis wohin diese vorgerückt sind, und hierauf am 6. ein allgemeyner Waffenstillstand zwischen dem eben genannten helvet. General und dem gleichfalls genannten Obersten und einem andern von dem Gen. Bachmann abgeickhten Offizier, Namens Tscharner, zu Stande gekommen ist. Dieser letztere Waffenstillstand ist gestern Morgens zu Montpreveyre ratifizirt worden, und im Wieweiligen folgenden Inhalt:

1. Der abgeschlossene Waffenstillstand kann nur 24 Stunden nach der Rückkunft des Gen. Adjutanten Rapp aufgekündigt werden.

2. Bestimmung der Demarkationslinie der konföderirten Schweizertruppen, der sich

3 Die helvet. Truppen nur auf eine Stunde nähern dürfen.

4. Allgemeinheit des Waffenstillstandes, und nöch-

gen Falls Gebrauch gewaltsamer Mittel, um in bey-
versetzten Bezirken Ruhe zu erhalten.

5. Besetzung der Stadt Freiburg durch die Konföderierten, wenn sie früher kapitulirt haben sollte, als der am 5. geschlossene Waffenstillstand dem Gen. Auf der Mauer bekannt worden seyn konnte.

6. Ratifikation dieser Konvention längstens bis den 7. Mittags, wenn anders der Herr General Bachmann dieselbe genehmigt.

7. Einstellung aller Feindseligkeiten bis dahin.

8. Ernennung von Kommissarien von beiden Seiten zur Schlichtung der Streitigkeiten, die allenfalls über diese Konvention entstehen könnten u.

Vorgestern ist die erste helvetische Auxiliärbrigade aus Frankreich hier angekommen. Die zweyte, die zu Ravenna sich befand, marschirt wirklich durch Wallis und ist also bereits sehr nahe. Oberhalb der Stadt wird an einer Batterie von 4 Kanonen gearbeitet.

(Nachrichten aus der deutschen Schweiz zufolge scheinen die Machthaber zu Bern sich Mühe zu geben, Buonapartes Proklamation noch so viel als möglich geheim zu halten. Von Schaffhausen ist am 9. noch das Kontingent zur Armee des General Bachmann abgegangen.)

Bern, vom 8 Oct.

Dem weitern Blutvergießen und dem Vorrücken der konföderirten Truppen hat die unvermuthete Ankunft des B. Napp, Aide-de-Camp des ersten Konsuls, einstweilen Einhalt gethan. Er kam vorgestern hier an und stieg im Falken ab. Das bürgerliche Freykorps gab ihm eine Ehrenwache. B. Napp hatte mehrere Konferenzen mit den Mitgliedern der Zehner-Kommission, deren Resultat im Publikum nicht bekannt geworden ist. Es zirkuliren darüber mannigfaltige Gerüchte.

Schreiben von der helvetischen Grenze vom 9 Oct.

Bonaparte's Proklamation an die Schweizer ist zu Basel gedruckt und in die benachbarten Kantone versandt worden. Mehrere Personen, im Kanton Aargau, welche dieselbe erhielten, und andern vorlasen, sind, wie es heißt, arretirt worden.

Im benachbarten Kanton Solothurn leitet eine aus elf Patrioten bestehende Regierungskommission alle Geschäfte. Von Seiten der wieder eingesetzten Schweiz- und Räte ist eine Proklamation an das Volk erlassen worden, worin demselben die Wiederherstellung der alten Verfassung angekündigt wird. Sie endigt sich mit folgenden Worten: Es wird dem künftigen Heil unsers so tief gefallenem Vaterlandes. Uns der unsehlbare Weg wieder geöffnet werden.

Basel vom 9. Oct.

Die gegenwärtigen Regenten in Bern sind noch nicht entschlossen, gerade zu Alles zu befolgen, was Buonaparte ihnen vorschrieb. Sie wollen noch deshalb Abgeordnete an ihn schicken und mit ihm unterhandeln. — Die schon vor 14 Tagen an ihn nach Paris von der gegenwärtigen Berner Staatskommission Abgeschickten, Müllinen und Stettler sind dort von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten nicht einmal zur Unterredung vorgelassen worden.

Schweizer Grenze, vom 12 Oct.

Die neuesten Nachrichten aus Helvetien melden noch keinen entscheidenden Entschluß von Seiten der herrschenden Parteien. Der helv. Senat zu Lausanne nahm die Proklamation als einen neuen Beweis des Wohlwollens des ersten Konsuls an; aber von den Machthabern in Bern und Schwyz hieß es, daß sie sich nicht nach dem Inhalt derselben fügen würden, ob man gleichwohl in einem Schreiben aus Lausanne versichert, daß General Napp in Bern deklariert habe, es würden, im Weigerungsfall 40,000 Mann in die Schweiz einrücken. Die helv. Regierung zu Lausanne soll nach der Affäre bey Yverlingen, den Gen. Andermatt entlassen und den General Bon der Weid zum Kommandanten der helv. Truppen ernannt haben. Seit der Ankunft des B. Napp besteht zwischen beyden Armeen ein Waffenstillstand.

Ankündigung.

Meißenheim. Da sich die Frau des altbeseigten Burgers und Tagelöhners Johannes Wickersheim, Namens Elisabetha eine geborne Salzingerin unterm 11. Aug. jüngst in der Nacht in Abwesenheit ihres Manns, mit einem ebenmäßig verheiratheten Schuster Theobald Kern von hier, plöglich auf und davon gemacht, mithin gedacht ihren Ehemann bößlich verlassen hat und aller Nachforschung ungeachtet, von deren Aufenthalt bis dato nichts in Erfahrung gebracht worden, so wird beregte Elisabetha Wickersheimin hiemit ediktaliter, unter Anberaumung eines 3 monatlichen Termins dergestalten vorgeladen, daß sie binnen dieser Zeit dabier bey Amt erscheinen und ihres Erweichens halber sich verantworten, widergefalls aber gewärtigen solle, daß sie von dielem ihrem Ehemann geschieden, demselben sich anderwärts wieder zu verheirathen erlaubt werden, sie aber des Aufenthalts in dießem Ort auf immer verwiesen seyn wird. Berordnet bey dem Reichsarztch und Freyherrlich von Wurmserischen Amt zu Meißenheim den 30ten Sept. 1802. T. Fischer, Amtschultheiß.